

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Gemeinde Saterland
Herr Otto
Hauptstr. 507
26683 Saterland



53 - Gesundheitsamt 53.1 Verwaltung

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: **15-603**
Telefax: (0 44 71) **15-330**

Bearbeiter/in: **Frau Harling**
Zimmer-Nr.: **0.040**
E-Mail: **harling@lkclp.de**

Aktenzeichen

53.1

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 08.07.2020

Badeverbot „Hollener See“

Hier: Widerruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den gestern telefonisch von mir ausgesprochenen Widerruf des am 24.06.2020 erlassenen und mit Schreiben vom 25.06.2020 bestätigten Badeverbots für das Badegewässer „Hollener See“.

Begründung:

Bei einer Ortsbesichtigung am 23.06.2020 wurde eine massive Blaualgenbildung (Aufwuchs von Cyanobakterien) in dem vorbezeichneten Badegewässer festgestellt. Aufgrund der Beeinträchtigung der Wasserqualität hat sich eine Algenmatte gebildet. Beim Absterben der Blaualgen werden gesundheitsgefährdende Toxine freigesetzt. Cyanobakterien (Blaualgen) sind potentiell toxisch und können unter anderem Hautirritationen verursachen. Beim Verschlucken können sie zu Schwindel und Erbrechen führen. Besonders gefährdet sind diesbezüglich Kinder.

Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien und besteht aufgrund der hohen Konzentration der Blaualgen sowie der damit verbundenen Toxine eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden, sind gemäß § 8 Abs. 2 Badegewässerverordnung* unverzüglich die angemessenen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für die Badenden zu ergreifen. Aus diesem Grund wurde am 24.06.2020 ein Badeverbot für das vorgenannte Badegewässer ausgesprochen (Schriftliche Bestätigung vom 25.06.2020).

Im Zuge einer Ortsbesichtigung am 07.07.2020 durch Herrn Müller (Gesundheitsaufseher) wurde nunmehr ein massiver Rückgang der Blaualgenbelastung des Gewässers ermittelt. Es waren keine Cyanobakterien (Blaualgen) mehr erkennbar. Gegen eine Nutzung des Badewassers bestehen deshalb keine Bedenken mehr. **Das Badeverbot vom 24.06.2020**

Bankkonten
LzO Cloppenburg
VR-Bank in Süldoldenburg eG

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08
IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX
SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

wurde aus diesem Grund im Rahmen eines Telefonats mit Herrn Hinrichs am 07.07.2020 gem. § 49 Abs. 1 VwVfG* widerrufen. Aufgrund der veränderten Sachlage ist insbesondere kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut zu erlassen.

Der Widerruf eines Verwaltungsaktes nach § 49 Abs. 1 VwVfG* stellt eine Ermessensentscheidung dar. Das eingeräumte Ermessen ist nach § 40 VwVfG* pflichtgemäß auszuüben. Die inneren und äußeren Grenzen des Gesetzes werden eingehalten. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen, sodass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge getan wird. Das Ziel der Ermächtigung wird zumindest gefördert. Ein milderes, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Der Widerruf ist zudem angemessen. Durch die Möglichkeit des Widerrufs soll insbesondere sichergestellt werden, dass verwaltungsrechtliche Entscheidungen an veränderte Sachlagen angepasst werden können, soweit eine entsprechende Anpassung verhältnismäßig ist. Da keine Belastung des Wassers des vorbezeichneten Badegewässers mit Blaualgen beziehungsweise Cyanobakterien mehr feststellbar ist, besteht derzeit für Badende keine Gesundheitsgefährdung mehr. Das Badeverbot ist folglich nicht mehr notwendig. Der Widerruf des Badeverbots ist demnach angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Harling



*** Fundstellen**

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit aktuellen Fassung.

Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (**Badegewässerverordnung**) vom 10.04.2008 (Nds. GVBl. Nr. 7/2008) in der derzeit aktuellen Fassung.